

Anhang 5 – Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Photovoltaikanlagen mit mindestens 20 kWp Modulspitzenleistung auf versiegelten oder teilversiegelten Flächen, die dadurch einer Doppelnutzung zugeführt werden, sofern diese Versiegelung bereits zwölf Monate vor Antragstellung vorgelegen hat.
- (2) Förderbar sind demnach insbesondere Photovoltaik-Überdachungen von Parkplätzen und befestigten Betriebsflächen sowie Wände und Mauern mit Lärmschutz und Stützfunktion. Gefördert werden auch betret- und befahrbare Photovoltaik-Anlagen.

§ 2 Förderungswerber:in

Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Größenbeschränkungen: Im Fall der zusätzlichen Beantragung einer Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sind nur Anlagen der Kategorie C (20-100 kWp) sowie innovative Anlagen gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom § 6 Abs. 5. der Kategorie D förderfähig, wobei die Definition der Kategorien im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 56 definiert sind. Ausschlaggebend für die Kategorisierung ist die bei der OeMAG-Ticketziehung zur Förderung im Rahmen des EAG beantragte Modulspitzenleistung.
- (2) Erhalt von Bestandsbäumen: Bestandsbäume sind zu erhalten und dürfen nur aus Baumgesundheitsgründen gefällt werden. Als Bestandsbaum gelten Bäume, die auf dem Luftbild 2022 (VOGIS) ersichtlich sind. Für Fällungen von Bestandsbäumen auf den Förderflächen ist ein Nachweis fehlender Baumgesundheit zu erbringen.
- (3) Regelung betreffend Jungbäume: Jungbäume können fachgerecht versetzt werden (z.B. nordseitig oder in den Hausschatten). Als Jungbäume gelten Bäume, die seit der Luftbild-Befliegung 2022 gepflanzt wurden.

- (4) Versickerungsfähigkeit: Die Versickerungsfähigkeit von mit Photovoltaik-Anlagen überdachten Flächen ist zu erhalten.

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Die förderbaren Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, deren Planung und Montage sowie für allfällige Begleitmaßnahmen für Begrünung und Entsiegelung. • Gefördert werden neben den Photovoltaik-Modulen inkl. Unterkonstruktion auch alle sonstigen, statisch relevanten, Konstruktionsbestandteile inkl. Fundamente. 	<ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden. • Aufdachanlagen, dachparallel bzw. aufgeständert. • Freiflächenanlagen. • Agrar- bzw. Agri-PV-Anlagen. • Lärmschutzwände im Bundes- oder Landeseigentum.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderungssatz und Zuschlagmöglichkeiten:

- a. Die Förderung beträgt: 500 €/kWp Modulspitzenleistung.
- b. Begrünungs- und Entsiegelungszuschlag: Der Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp Modulspitzenleistung wird vergeben, wenn im Ausmaß von 20 % der Photovoltaik-Kollektorfläche Begrünungs- und/oder Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück umgesetzt werden wie z.B. die Herstellung wasserdurchlässiger, vegetationsfähiger Beläge, Pflanzung von Bäumen und/oder Pflanzung von Wildstrauchhecken, extensive Dach- oder Fassadenbegrünung.
- c. Für eine überwiegende Umsetzung der Unterkonstruktion in Holzbauweise wird ein Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp vergeben.
- d. Die Förderung ist mit € 100.000 je Anlage begrenzt.

- (2) Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen: Eine Kombination der Förderung mit Bundesmitteln (insbesondere mit Mitteln aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) oder den Mitteln von Gemeinden bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig, sofern

diese Kombination den Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und dessen Ausführungs-Verordnungen nicht entgegensteht. Die mögliche Landesförderung muss auch im OeMAG Antrag, bei der Frage „maximale Förderung - Summe benötigte Förderungen (z.B. OeMAG, Bund, Land, Gemeinde, EU) in Euro:“ angegeben werden. Die Reihung nach dem EAG wird durch die Angabe einer zusätzlichen Landesförderung nicht beeinflusst.

- (3) Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) erfüllt diese Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014. Für andere Unternehmen als KMU wird die Förderung als De-minimis-Förderung ausbezahlt.
- (4) Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen: Die Investitionszuschüsse aus der Landesförderung dürfen zusammen mit den Mitteln nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Für die Beurteilung der Beihilfenintensität werden die umweltrelevanten Mehrkosten herangezogen. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Photovoltaikanlage abzüglich der Kosten für eine leistungsgleiche Referenzanlage.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

Der Förderungsantrag ist vor „Beginn der Maßnahme“ (vgl. Begriffsbestimmungen) einzureichen;

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Falls vorhanden, eine Kopie des Fördervertrags mit der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG);
- (3) Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag
- (4) Sämtliche für Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Bescheide.